

Neubau des Sportplatzes Rot-Weiß St. Vit

Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur
73. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Neubau des Sportplatzes Rot-Weiß St. Vit

Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur
73. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Auftraggeber:

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Kasper
Dipl.-Ing. Nora Wolper

Herford, den 10. 07. 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Bisheriger Planungsverlauf	2
1.2	Beschreibung des Vorhabens	2
1.3	Wesentliche Wirkfaktoren.....	3
2.	Planerische Vorgaben.....	5
2.1	Regionalplanung	5
2.2	Bauleitplanung.....	5
2.3	Sonstige Vorgaben des Umweltschutzes	10
3.	Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	10
3.1	Methodische Vorgehensweise	10
3.2	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	11
3.2.1	Bestandsanalyse	11
3.2.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	12
3.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	13
3.3.1	Bestandsanalyse	13
3.3.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	20
3.3.3	Gefährdungsabschätzung Artenschutz	21
3.4	Schutzgut Boden	28
3.4.1	Bestandsanalyse	28
3.4.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	29
3.5	Schutzgut Wasser	30
3.5.1	Bestandsanalyse	30
3.5.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	31
3.6	Schutzgut Klima/Luft	31
3.6.1	Bestandsanalyse	31
3.6.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	32
3.7	Schutzgut Landschaft.....	32
3.7.1	Bestandsanalyse	32
3.7.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	33
3.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	34
3.8.1	Bestandsanalyse	34
3.8.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	34
3.9	Wechselwirkungen	34
4.	Nullvariante, Standortalternativen.....	35
4.1	Nullvariante.....	35
4.2	Standortalternativen	35
5.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen	37
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	37
5.2	Kompensationsbedarf	38
5.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	38



6. Literaturverzeichnis40

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des geplanten Sportplatzes (Stadt Rheda-Wiedenbrück, 2012).....	3
Abb. 2	Ausschnitt aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Detmold, 2004).....	5
Abb. 3	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück (ohne Maßstab) mit Darstellung des Änderungsbereichs (rote Signatur).....	6
Abb. 4	Schutzgebiete und naturschutzfachliche Vorgaben	7
Abb. 5	Wasserwirtschaft und Altlasten.....	8
Abb. 6	Begleitender Radweg an der K 20 („Kleestraße“), Blickrichtung Norden (September 2011)	9
Abb. 7	Wohnen und Erholen	12
Abb. 8	Ackerbrachestreifen im westlichen Randbereich der ausgedehnten Ackerfläche im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets	14
Abb. 9	Biotoptypen	17
Abb. 10	Boden.....	29
Abb. 11	Im Zuge des Alternativenvergleichs betrachtete Standortvarianten (Grundlage: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Detmold, 2004))	36

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Zusammenstellung der wesentlichen Wirkfaktoren.....	4
Tab. 2	Bewertung der kartierten Biotoptypen	15
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4115	25
Tab. 4	Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bodentypen.....	28

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Sportverein Rot-Weiß St. Vit hat – insbesondere mit seiner Fußballabteilung – in den vergangenen Jahren einen enormen Zulauf an neuen Mitgliedern erfahren. So ist die Mitgliederzahl im Zeitraum von 2002 bis einschließlich 2008 um fast 80 % angestiegen. Bedingt durch diese Entwicklung ist auch der Bedarf an Sportflächen im Ortsteil St. Vit gewachsen. Das Einzugsgebiet bilden neben dem Siedlungsbereich des Ortsteils St. Vit der Ortsteil Batenhorst, das Stadtfeld, Röckinghausen, Randgebiete des Siedlungsbereiches von Wiedenbrück sowie die Bauernschaften bis hin nach Oelde-Stromberg. Die vorhandenen Sportanlagen werden den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht, sodass teilweise auf Anlagen anderer Vereine ausgewichen werden muss. Neben der Sanierungsbedürftigkeit der baulichen Anlagen ist auch die Nutzungsbereitstellung durch den Eigentümer der Flächen auf Dauer nicht gewährleistet.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück plant daher den Bau eines zweiten Rasensportplatzes für den Sportverein Rot-Weiß St. Vit. Die dafür vorgesehene Fläche befindet sich südlich des Ortsteils St. Vit an der K 20 ‚Kleestraße‘ und schließt, nur unterbrochen vom Hamelbach, an den allgemeinen Siedlungsbereich an. Die Flächengröße des Änderungsgebiets beträgt ca. 3 ha. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück stellt das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Da mit dem geplanten Sportplatz eine Abweichung von dieser Flächennutzung verbunden ist, wird in diesem Bereich eine Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel ist die Umwandlung der derzeit gültigen Flächennutzung in „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB¹“.

Nach § 2 Abs. 4 des BauGB ist dafür die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich, im Zuge derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln sind. Sie stellt dabei ein Prüfverfahren dar, in das die Anforderungen der Eingriffsregelung integriert werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dieser bildet gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Zur Abschätzung der umweltseitigen Wirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2.414), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1.509) geändert worden ist.

gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB wurde ein Untersuchungsgebiet um den Geltungsbereich mit einer Größe von etwa 14 ha abgegrenzt. Dieses beinhaltet den geplanten Änderungsbereich mit einem ca. 100 m Pufferstreifen. Für einzelne Schutzgüter wurde für die Prüfung der Auswirkungen und Umweltschutzelange auch über den genannten Bereich hinausgegangen. Die Belange des besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG² wurden ebenfalls geprüft; die Ergebnisse sind in den vorliegenden Umweltbericht integriert.

1.1 Bisheriger Planungsverlauf

Mit der Erarbeitung der Umweltstudie wurden die Verfasser im Februar 2010 beauftragt. Zur Abstimmung des inhaltlichen und räumlichen Rahmens der Umweltstudie fand im Sommer 2011 ein Scoping im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Im Vorfeld des Scopings fand innerhalb eines Suchraums um den Ortsteil St. Vit herum ein Alternativenvergleich statt, im Zuge dessen insgesamt sieben mögliche Standortvarianten hinsichtlich ihrer siedlungsstrukturellen Eignung und ihrer naturschutzfachlichen Verträglichkeit bewertet und miteinander verglichen wurden (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 2011). Die Anforderungen aus den städtebaulichen Belangen (u. a. an die Erreichbarkeit) sowie an die Vereinbarkeit mit den Schutzgütern nach § 2 UVPG³ und den speziellen Artenschutz nach § 44 BNatSchG werden bei drei der untersuchten Standorte erfüllt. Im weiteren Verlauf stellten sich zwei weitere Standortvarianten als nicht realisierbar heraus, da die Flächenverfügbarkeit nicht gegeben ist. Damit verblieb die Variante südlich von St. Vit als einziger realisierbarer Standort.

Für diese Variante beantragte die Stadt Rheda-Wiedenbrück eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans (Bezirksregierung Detmold, 2004) im Bereich südlich des Ortsteils St. Vit, um an diesem Standort die Neuanlage von Sportanlagen zu ermöglichen. Diesem Begehren hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 18. Juni 2012 entsprochen.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück plant die Verlegung sowie die Erweiterung des derzeit auf östlicher Seite an der Kleestraße gelegenen Sportplatzes. Neben dem Ersatz des bisherigen Rasenspielfeldes soll eine zweite Spielfläche als Kunstrasenplatz angelegt werden. Die Anlagen werden ergänzt durch ein bedarfsgerechtes Sportlerheim und eine Stellplatzanlage.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2.542), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. 02. 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 02. 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Der insgesamt erforderliche Flächenbedarf beträgt ca. 3 ha. Die Lage der Fläche ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

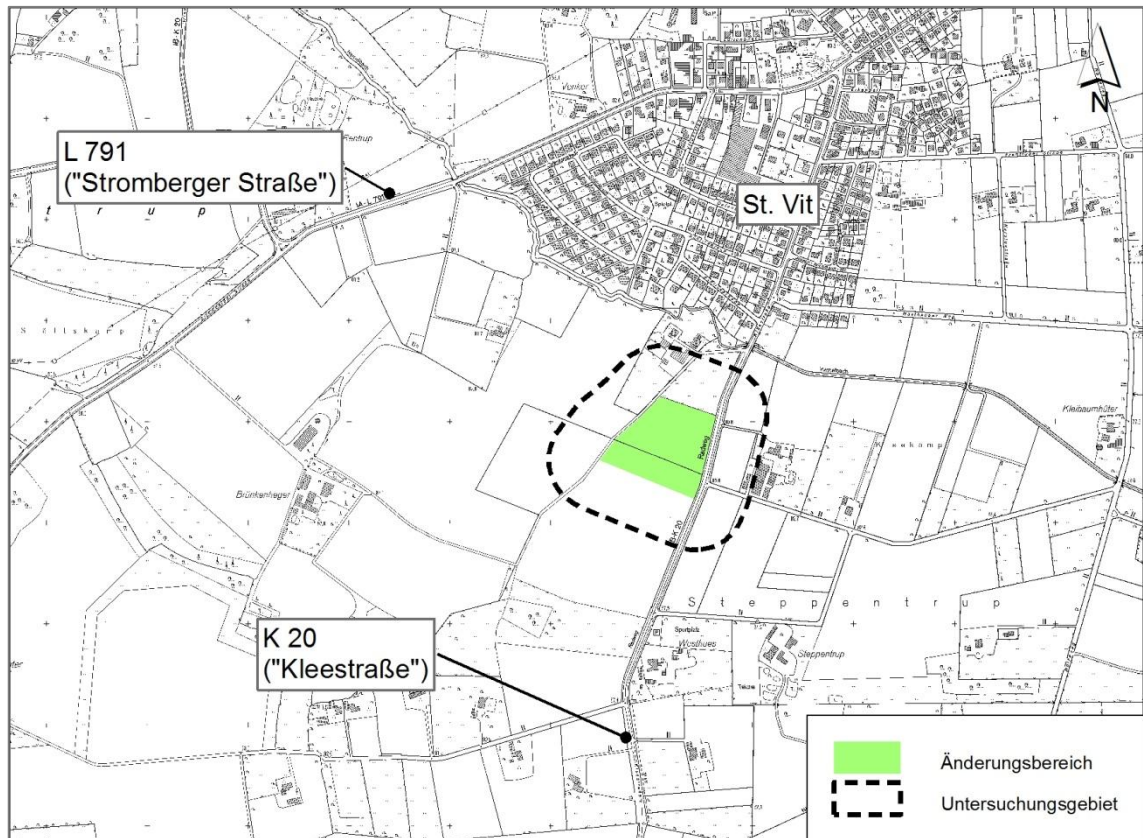


Abb. 1 Lage des geplanten Sportplatzes (Stadt Rheda-Wiedenbrück, 2012)

Die verkehrliche Erschließung erfolgt unmittelbar über die K 20 („Kleestraße“), die durch den Ortsteil St. Vit verläuft und dort in die L 791 („Stromberger Straße“) einmündet und den Ortsteil mit dem Siedlungskern von Wiedenbrück verbindet. Sowohl die K 20 als auch die L 791 verfügen über beidseitige Radwege und sind über Buslinien an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Von der K 20 zweigen weitere, untergeordnete Straßen ab, die das geplante Sportplatzareal mit den zahlreichen um den Ortsteil St. Vit herum verstreuten Einzelgehöften verbinden.

1.3 Wesentliche Wirkfaktoren

Durch das geplante Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile entstehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter bzw. Teilschutzgüter. Sie werden als Wirkfaktoren bezeichnet. Unter Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den entsprechenden Bedeutungen und Empfindlichkeiten der Schutzgüter können im Rahmen der Auswirkungsprognose im Umweltbereich die Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, abgeschätzt werden.

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens sowie deren mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Tab. 1 Zusammenstellung der wesentlichen Wirkfaktoren

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt			
Baustelleneinrichtungen	temporäre Überbauung/ Flächenbeanspruchung	Biotopverlust/ -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration durch Verdichtung/ Veränderung	Boden
anlagebedingt			
Kunstrasenfläche, Stellplätze	Versiegelung	Verlust einzelner Tier- und Pflanzenarten, Verlust vorhandener Biotopstrukturen und Lebensräume, Veränderung der Stand- ortverhältnisse, Zerschneidung von Le- bensräumen	Tiere Pflanzen
		Verlust natürlicher Bo- denfunktionen	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate	Wasser
		Verlust von Freiflächen für klimatische Aus- gleichsfunktionen	Klima
betriebsbedingt			
Freizeitnutzung	Lärmimmissionen wäh- rend des Spiel- und Trainingsbetriebes durch Spieler und Zuschauer sowie durch An- und Abfahrten	Störung von Anwohnern, Beeinträchtigung der Gesundheit	Menschen Gesundheit
		ggf. Beeinträchtigung störungsempfindlicher Tierarten in land- schaftsökologisch sen- siblen Bereichen	Tiere
	Lichtimmissionen durch Platzbeleuchtung, v. a. durch Flutlichtbetrieb	ggf. Beeinträchtigung störungsempfindlicher Tierarten in land- schaftsökologisch sen- siblen Bereichen	Tiere

2. Planerische Vorgaben

2.1 Regionalplanung

Der Regionalplan stellt den Änderungsbereich sowie den westlich und östlich angrenzenden Landschaftsraum großflächig als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Weiträumige Teilbereiche sind zudem als Gebiet zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Im Norden des Änderungsbereichs befindet sich der als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellte Siedlungskern von St. Vit. Zwischen dem Änderungsbereich und dem Allgemeinen Siedlungsbereich verläuft der Hamelbach, dessen Niederungsbereich als Überschwemmungsbereich dargestellt ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem Regionalplan und die Abgrenzung des Änderungsbereichs.

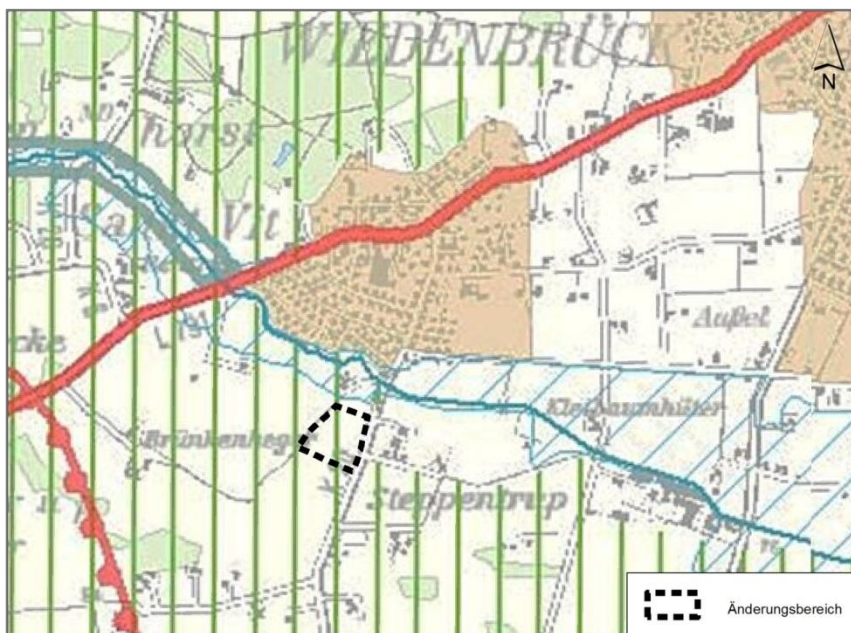


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Detmold, 2004)

2.2 Bauleitplanung

Laut gültigem Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück liegt der Änderungsbereich vollständig in der großräumigen Fläche für die Landwirtschaft südlich des Ortsteils St. Vit. Der nördliche Randbereich des Untersuchungsgebiets (außerhalb der Vorhabenfläche) wird vom Überschwemmungsgebiet des Hamelbachs durchzogen. Nördlich des Hamelbachs grenzt der geschlossene Siedlungskörper des Ortsteils St. Vit an, der als Wohnbaufläche dargestellt ist. Die Wald- und Grünlandstrukturen im Süden der Fläche sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit der Abgrenzung des Änderungsbereichs und dem Untersuchungsgebiet.

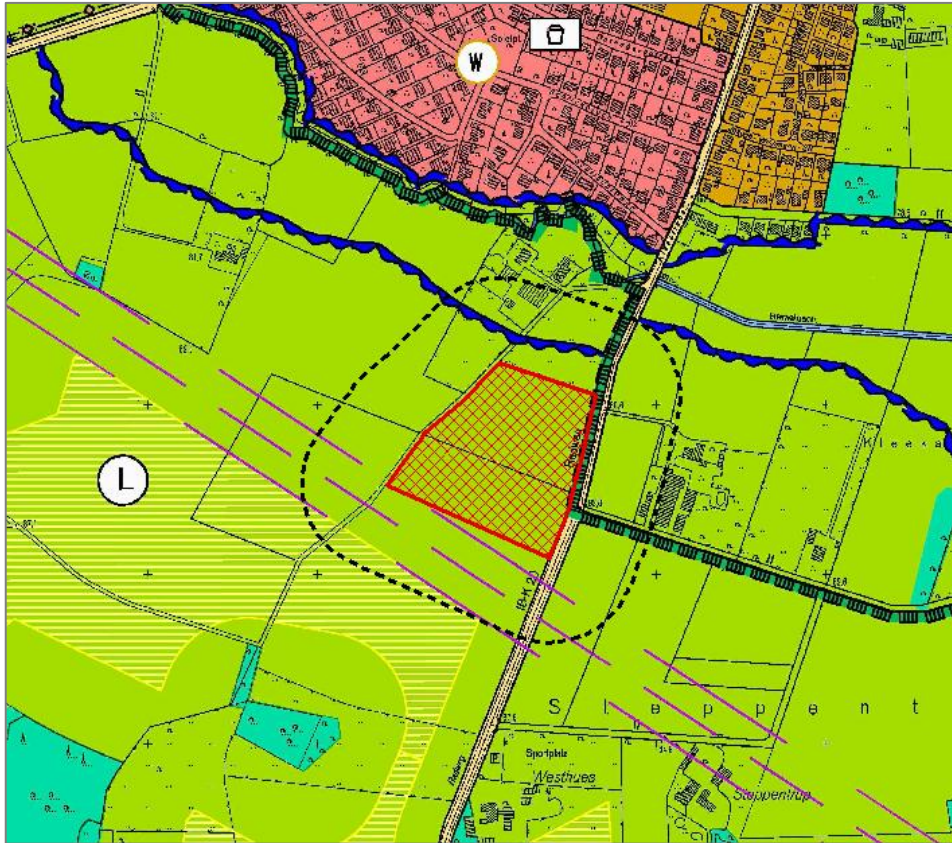


Abb. 3 **Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück (ohne Maßstab) mit Darstellung des Änderungsbereichs (rote Signatur)**

Landschaftsplanung

Ein Landschaftsplan liegt im Bereich Rheda-Wiedenbrück/St. Vit nicht vor.

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Natura 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet und dem Umfeld von St. Vit nicht vorhanden.

Der offene Landschaftsraum westlich und südlich von St. Vit ist Bestandteil eines großräumigen Landschaftsschutzgebiets, das auch den Änderungsbereich einschließt. Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die Niederung des Hamelbachs ist Teil eines Biotopverbundsystems. Der unmittelbar nördlich der Vorhabenfläche verlaufende Gewässerabschnitt sowie die bachbegleitenden Gehölzbestände sind als Kernbereiche des Biotopverbunds dargestellt.

Der östlich der Kleestraße verlaufende Gewässerabschnitt wird als Ergänzungsbereich bezeichnet. Westlich des Änderungsbereichs sowie am südlichen Siedlungsrand von St. Vit befinden sich mehrere Kompensationsflächen, die auf die Entwicklung strukturreicher Grünlandlebensräume zur Förderung von Wiesenvogellebensgemeinschaften – insbesondere von Kiebitz und Rebhuhn – abzielen.

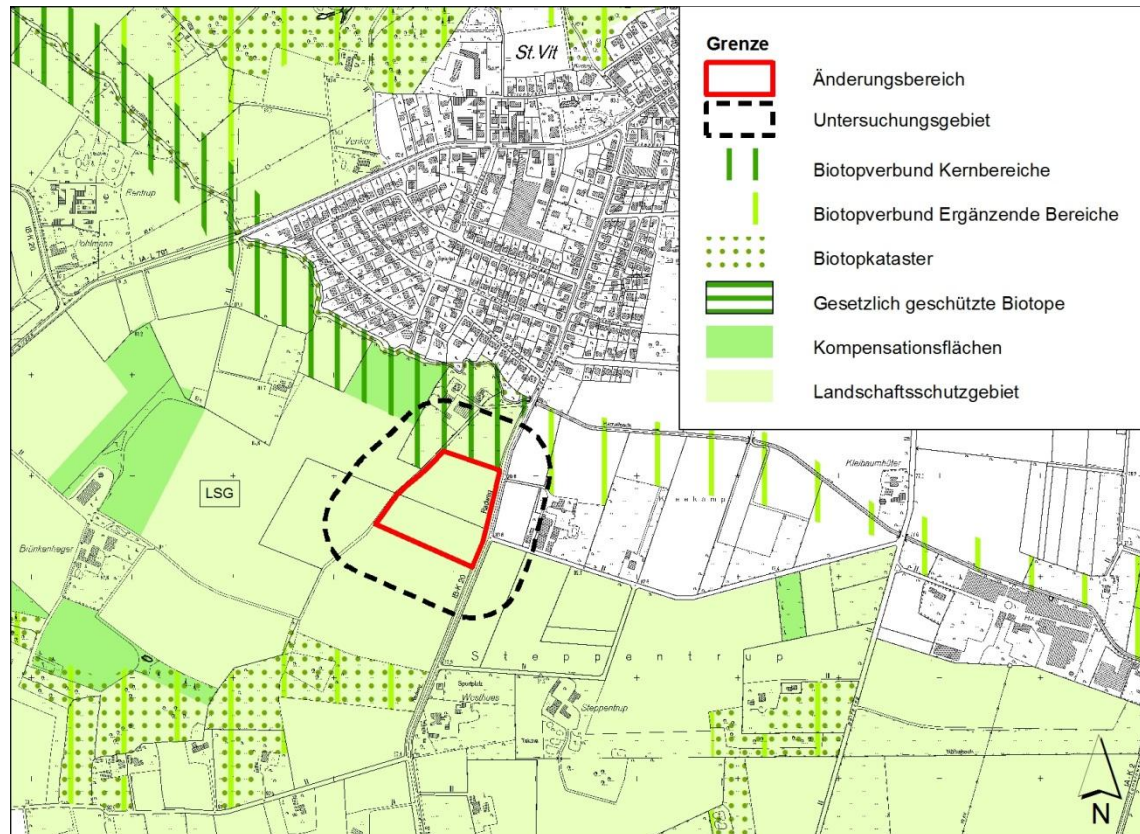


Abb. 4 Schutzgebiete und naturschutzfachliche Vorgaben (LANUV, 2011)

Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete sind im Umfeld von St. Vit nicht vorhanden. Der Niederungsbereich des zwischen dem Siedlungsrand und der Vorhabenfläche verlaufenden Hamelbachs ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Der Abstand zum Änderungsbereich beträgt ca. 40 m. Das Überschwemmungsgebiet ist in Abb. 5, S. 8, dargestellt.

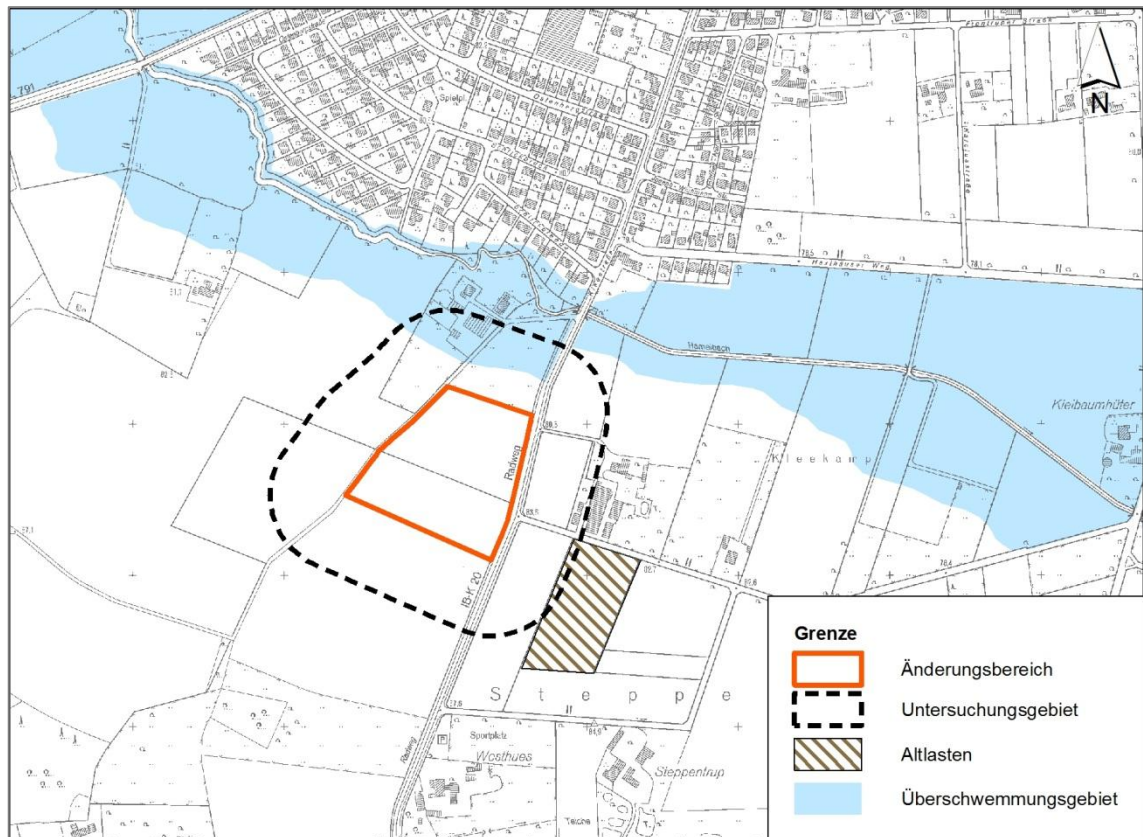


Abb. 5 Wasserwirtschaft und Altlasten (Kreis Gütersloh, 2010)

Denkmalschutz

Im Landschaftsraum südlich von St. Vit sind keine Baudenkmäler vorhanden. Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen sind ebenfalls nicht bekannt (LWL, 2011).

Freizeit und Erholung

Der mit zahlreichen Einzelhöfen und gliedernden Gehölzstrukturen durchsetzte Landschaftsraum weist grundsätzlich eine hohe Eignung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung auf. Ausgewiesene Rad- und Wanderwege sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden (Kreis Gütersloh, Stadt Bielefeld, 2007), allerdings wird die K 20 (Kleestraße) von einem separaten Radweg begleitet, so dass eine hohe Eignung für wegegebundene Freizeitaktivitäten vorliegt.



Abb. 6 Begleitender Radweg an der K 20 („Kleestraße“), Blickrichtung Norden (September 2011)

Land- und Forstwirtschaft

Der zentrale Bereich des Untersuchungsgebiets – und damit die geplante Vorhabenfläche – wird großflächig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (September 2011) wurde auf der Fläche Mais angebaut. Grünlandnutzung liegt im Norden des Untersuchungsgebiets vor, wo sich ein Reiterhof befindet, sowie südlich der geplanten Vorhabenfläche. Waldflächen sind kleinflächig im Süden des Untersuchungsgebiets außerhalb der Vorhabenfläche vorhanden.

Sonstige Planungen, planungsrechtliche Bindungen und Nutzungen

Der östliche Randbereich des Untersuchungsgebiets tangiert eine Altablagerung. Im Änderungsbereich selbst sind keine Altlasten oder Altablagerungen vorhanden (siehe Abb. 5, S. 8).

Versorgungsleitungen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

2.3 Sonstige Vorgaben des Umweltschutzes

Aus dem europäischen und nationalen Umwelt- bzw. Naturschutzrecht ergeben sich für das Planungsgebiet folgende Vorgaben mit allgemeiner Gültigkeit:

- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG),
- Vorgaben des Landschaftsschutzes für die Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind (s. Pkt. 3.4),
- die Bestimmungen zum Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG,
- die Bestimmungen zum Artenschutz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), der EG-Artenschutzverordnung (Anhang A der Verordnung EG Nr. 338/97) sowie der FFH-Richtlinie (Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG),
- Belange des Bodenschutzes nach § 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)⁴,
- Belange des Gewässerschutzes nach § 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁵,
- die Anforderungen des § 51a LWG⁶ zur Rückhaltung und soweit möglich, zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- Belange des Immissionsschutzes nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)⁷ in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen.

3. Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.1 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der Umweltprüfung sind gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter

⁴ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. 03. 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. 02. 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2.585), das zuletzt durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. 02. 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

⁶ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 06. 1995, zuletzt geändert (neu gefasst) durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. 03. 2010 (GV. NRW. S.185), in Kraft getreten am 31. 03. 2010.

⁷ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 09. 2002 (BGBl. I S. 3.830), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. 07. 2012 (BGBl. I S. 1.421) geändert worden ist.

- Mensch, seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Im Zusammenhang mit einzelnen Schutzgütern werden dabei auch berücksichtigt:

- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung von erneuerbarer Energie,
- und die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Für die einzelnen Schutzgüter wird die vorhandene Bestandssituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Anhand der ermittelten Bestandssituation ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

3.2 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

3.2.1 Bestandsanalyse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich südlich des Ortsteils St. Vit und damit außerhalb geschlossener Siedlungen. Die für das Münsterland typische verstreute Einzelhofbebauung findet sich auch im Umfeld des geplanten Vorhabens wieder. Innerhalb der Vorhabenfläche selbst liegt keine (Wohn-)Bebauung vor. Im nahen Umfeld sind jedoch locker verstreute Einzelwohnanlagen vorhanden. So befindet sich im nordwestlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets ein Reiterhof. Die Wohngebäude des Hofes werden teilweise durch Wirtschaftsgebäude und Stallanlagen von der Vorhabenfläche abgeschirmt. Weitere Einzelwohnanlagen befinden sich östlich der K 20 („Kleestraße“), wobei der Abstand zur Vorhabenfläche mindestens 80 m beträgt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem ländlich geprägten, kleinflächig strukturierten Landschaftsraum, der aufgrund seiner hohen Landschaftsbildqualität, aber auch der Siedlungsnähe und des dichten Netzes an Anliegerstraßen und Feldwegen eine allgemein hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, insbesondere für wegegebundene Freizeitaktivitäten wie Radfahren aufweist. Die Vorhabenfläche selbst besteht ausschließlich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, die selbst keinerlei Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweisen. Eine indirekte erholungsbezogene Funktion kommt lediglich der nördlichen Teilfläche der Vorhabenfläche zu, die vom nordwestlich



gelegenen Reiterhof als Pferdeweide genutzt wird. Reitwege oder -plätze sind jedoch nicht vorhanden. Östlich der Vorhabenfläche verläuft die Kleestraße, die von einem separaten Radweg begleitet wird.

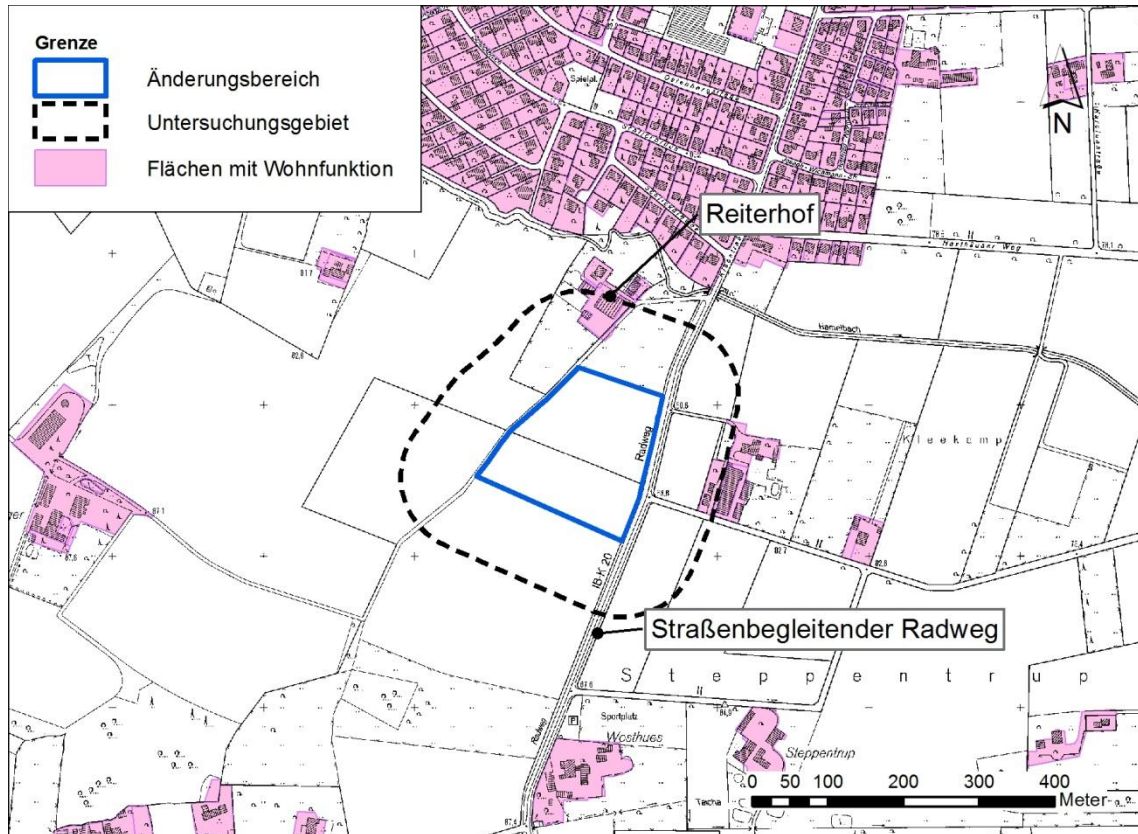


Abb. 7 Wohnen und Erholen (Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück)

3.2.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr, sind temporär auf die Bauphase beschränkt und daher nur bedingt entscheidungserheblich.

Die anlagebedingten Auswirkungen, die den dauerhaften Verlust von Funktionsbereichen widerspiegeln, sind ebenfalls sehr gering, da die betroffenen Flächen keine besondere Bedeutung für die Teilschutzgüter Wohnen und Erholen aufweisen. Erholungsrelevante Wegeverbindungen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die geplante Nutzungsänderung auf die Einrichtung eines Sportplatzes abzielt, der dem Sport- und Freizeiterleben der ortsansässigen Bevölkerung dienen soll. Dies entspricht zwar nicht der „ruhigen“ Erholung in der freien Landschaft, dennoch ist mit der Nutzungsänderung eine funktionale Aufwertung der Fläche unter dem Aspekt der Freizeit und der Erholung verbunden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Menschen beschränken sich auf Lärmbeeinträchtigungen der umliegenden Wohnlagen. Diese können sich aus dem Spiel- und Sportgeschehen auf dem Platz selbst ergeben (z. B. Rufe, Piffe) sowie auch aus dem ggf. erhöhten Besucherverkehr. Im Zuge einer schalltechnischen Voruntersuchung (RP Schalltechnik, 2011) wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV⁸ auch im Hauptbelastungsfall (Spielbetrieb am Sonntag in der Mittagszeit) nicht überschritten werden. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Sportanlagen einerseits einen ausreichenden Abstand zu den betrachteten Wohngebäuden haben. Darüber hinaus liegen die umliegenden Wohngebäude andererseits im Außenbereich, sodass ihnen ein geringerer Schutzanspruch zukommt als Wohngebäuden im Allgemeinen Wohngebiet.

Eine weitere betriebsbedingte Beeinträchtigung des Schutzguts Menschen kann sich – insbesondere während der Wintermonate – mit dem Betrieb der Flutlichtanlage ergeben. Durch Eingrünungsmaßnahmen, aber auch die Art und Positionierung der Flutlichtanlage selbst sowie zeitliche Beschränkungen für den Einsatz der Anlage kann die Beeinträchtigung deutlich reduziert werden.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.3.1 Bestandsanalyse

Biotopstruktur und Biotopverbund

Zur Erfassung der Biotopstruktur des Planungsgebietes wurde im September 2011 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Der Flächenanteil von Ackerflächen (im Jahr 2011: Mais) beträgt im Untersuchungsgebiet über 60 %. Nördlich des Änderungsbereichs befinden sich Weideflächen des Reiterhofs, die in Abhängigkeit von der Besatzdichte mehr oder weniger artenreich ausgeprägt sind. Westlich der Kleestraße befinden sich Neueinsaat- bzw. Feldgrasflächen. Ruderalisierte Flächen sind im Untersuchungsgebiet überwiegend als blühstreifenartige Ackerbrachen in den Randbereichen von Ackerflächen vorhanden.

Wälder sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Gehölzstrukturen beschränken sich auf die Baumreihe entlang der Kleestraße sowie Ziergehölze innerhalb der Gartenfläche an der Hofstelle östlich der Kleestraße.

⁸ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. 07. 1991 (BGBl. I S. 1.588, 1.790), die durch Art. 1 der Verordnung vom 09. 02. 2006 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist.

Fließgewässer oder Stillgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.



Abb. 8 Ackerbrachestreifen im westlichen Randbereich der ausgedehnten Ackerfläche im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets

Strukturen, denen eine besondere Bedeutung im Biotopverbundsystem zukommt, beschränken sich auf die Niederung des Hamelbachs und die umliegenden Grünlandflächen, die nördlich in das Untersuchungsgebiet hineinreichen. Der westlich der Kleestraße verlaufende Abschnitt wird im kreisweiten Biotopverbundsystem als Kernfläche des Biotopverbunds eingestuft.

Die im Zuge der Biotoptypenkartierung festgestellten Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle beschrieben. Eine kartografische Darstellung zeigt die Abb. 9 auf S. 17.

Tab. 2 Bewertung der kartierten Biotoptypen⁹

Code	Biotoptyp	Verbreitung und Repräsentanz	Regenerationsfähigkeit	Schutzwürdigkeit/ faunistische Bedeutung	Grundwert A
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	Kleestraße mit begleitendem Radweg sowie die Gebäude	Nicht relevant	Nachrangig	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	Parkplatzflächen westlich des Sportplatzes, teilversiegelte Hofflächen des Reiterhofs und des Hofes Westhues	Nicht relevant	Nachrangig	1
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	Feldweg westlich der großen Ackerflächen im Zentrum des Untersuchungsgebiets	Nicht relevant	Nachrangig	3
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	Östlich an die Kleestraße und ihren Abzweig angrenzende Böschungsfluren	Kurzfristig wiederherstellbar	Nachrangig	2
2.3	Straßenbegleitgrün Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	Kurzfristig wiederherstellbar	Nachrangig	4
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	Dominante Flächennutzung im Untersuchungsgebiet, zusammen knapp 10 ha, ausgedehnte Vorkommen im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets	Kurzfristig wiederherstellbar	Nachrangig	2
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide	Vorkommen im Norden und im Süden des Untersuchungsgebiets, nach den Ackerflächen zweithöchste Flächenanteile im Untersuchungsgebiet (15 %)	Kurzfristig wiederherstellbar	Mittlere Schutzwürdigkeit aufgrund des hohen Entwicklungspotenzials der Flächen	5

⁹ Anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008)

Code	Biotoptyp	Verbreitung und Repräsentanz	Regenerationsfähigkeit	Schutzwürdigkeit/ faunistische Bedeutung	Grundwert A
4.4	Zier- und Nutzgarten mit $\geq 50\%$ heimischen Gehölzen	Gartenflächen im Bereich der Höfe im Osten bzw. Südosten des Untersuchungsgebiets	Kurzfristig wiederherstellbar	In Abhängigkeit vom Alter und der Nutzungsintensität der Gärten kann eine hohe Bedeutung als Lebensraum geschützter Tierarten vorliegen	3
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	Linienhafte Vorkommen entlang der ausgedehnten Ackerflächen, insbesondere im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets	Kurzfristig wiederherstellbar	Mittlere Schutzwürdigkeit aufgrund des hohen Entwicklungspotenzials der Flächen	4



Abb. 9 Biotoptypen

Pflanzen und Tiere

Die Pflanzenwelt des Planungsgebietes wird durch Gesellschaften der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen dominiert. Hervorzuheben sind die – in Abhängigkeit von der Besatzdichte – mehr oder weniger artenreich ausgeprägten Pferdeweiden im Norden des Untersuchungsgebiets sowie die Brachestreifen entlang der Maisäcker.

Avifauna

Das im Raum St. Vit vorhandene avifaunistische Artenspektrum wird in z. T. langjährigen Erfassungen des Kreises Gütersloh und der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld dokumentiert. Darüber hinaus liegen aus mehreren Straßenbau- bzw. Bauleitplanungsprojekten faunistische Erfassungen vor, die ergänzende Rückschlüsse auf die Bedeutung der vorhandenen Biotopstrukturen zulassen. Da die vorliegenden Daten unterschiedliche räumliche und inhaltliche Erfassungsschwerpunkte aufweisen, wird auf eine Auswertung von Fundpunkten verzichtet. Diese liefern stattdessen einen Überblick über das im Landschaftsraum vorhandene Artenspektrum. Die Relevanz des Änderungsbereichs für Tier- und Pflanzenarten wird stattdessen anhand der Habitatausstattung der Fläche in Verbindung mit den Lebensraumansprüchen der Arten ermittelt.

Die offene, teilweise strukturreiche Kulturlandschaft im Raum St. Vit umfasst ein breites avifaunistisches Artenspektrum. Neben den weit verbreiteten und ungefährdeten Arten der Siedlungsbiotope kommen bodenbrütende Arten der Offenlandschaft (z. B. Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche) vor sowie Arten, die ihre Brutstätten an oder in landwirtschaftlichen Gebäuden anlegen und ihre Nahrung auf umliegenden Acker- und Grünlandflächen suchen. Dazu zählen Schwalben, aber auch die Schleiereule. Auch der Steinkauz brütet bevorzugt in Siedlungsnähe; meist ist er in alten Obstbaum- und Kopfbaumbeständen anzutreffen. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die Naturschutzmaßnahmen des Landkreises Gütersloh, die auf den Kompensationsflächen insbesondere westlich des Änderungsbereichs extensive Grünlandentwicklung zur Förderung von Wiesenbrütern sowie des Steinkauzes vorsehen.

Der Änderungsbereich selbst wird von einer ausgedehnten, intensiv genutzten Ackerfläche sowie einem nördlich und westlich daran angrenzenden Brachestreifen eingenommen. Das hier potenziell anzutreffende Artenspektrum ist aufgrund der Habitatausstattung deutlich eingeschränkt. Als Brutvögel sind Offenland bewohnende Arten wie Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche zu erwarten. Darüber hinaus stellt der Änderungsbereich ein potenzielles Nahrungshabitat für Vogelarten dar, die ihren Brutstandort in den umliegenden Wäldern, Gehölzen und Gehöften haben können. Dazu zählen verschiedene Greifvogel- und Eulenarten, aber auch Schwalben und Mauersegler.

Fledermäuse

Aus Fledermauserfassungen im Zuge von Straßenbau- und Bauleitplanungsprojekten lässt sich das Artenspektrum der Fledermäuse im Raum St. Vit ableiten. Bisher liegen Kenntnisse über elf Fledermausarten im Raum St. Vit vor. Dazu zählen Braunes und Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mücken-, Rauhaut-, Wasser-, Zweifarb- und Zwergfledermaus (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2006; Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2009). Potenzielle Quartierstandorte befinden sich in den Wald- und Gehölzbeständen sowie den Gebäuden der Einzelwohnlagen und Hofstellen in den Randbereichen des Untersuchungsgebiets. Im Vorhabenbereich selbst sind keine Gehölzstrukturen oder Gebäude vorhanden, sodass Fledermausquartiere dort ausgeschlossen werden können.

Amphibien

Im Zuge der Amphibienerfassungen im Bereich der geplanten K 06, die etwa 1,25 km südwestlich des Untersuchungsgebiets für die hier beantragte Regionalplanänderung verläuft, wurden insgesamt fünf Arten festgestellt. Neben Erdkröte wurden dort Berg-, Kamm- und Teichmolch sowie Grasfrosch nachgewiesen. Stillgewässer, die potenzielle Laichhabitate dieser Arten darstellen könnten, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Teiche und Tümpel befinden sich im Umfeld von außerhalb des Untersuchungsgebiets liegenden Hofstellen. Die damit verbundenen Wanderbewegungen verlaufen überwiegend außerhalb des Untersuchungsgebiets. Über die eigentliche Vorhabenfläche hinweg lassen sich keine Funktionsbeziehungen ableiten.

Biologische Vielfalt

Bezüglich der genetischen Variationen im Plangebiet sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. In Bezug auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Vorhabenbereich kann unterstellt werden, dass die Arten- und Biotopvielfalt sowie auch genetische Vielfalt der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gegenüber dem natürlichen Potenzial deutlich reduziert sind.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets ist die höchste Artenvielfalt auf den extensiver genutzten Grünlandflächen und den ruderalisierten Ackerrandstreifen zu finden.

Um weiteren Umfeld liegen mit den teilweise noch kleinräumig wechselnden Nutzungs- und Habitatstrukturen aus Höfen mit Altbaumbeständen, Teichen und angrenzenden Grünlandflächen sowie eingestreuten Wäldchen Lebensraumkomplexe vor, die insgesamt eine deutlich höhere Artenvielfalt erwarten lassen.

3.3.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Der geplante Änderungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG Gütersloh“ (LSG-3914-001). Der Änderungsbereich selbst liegt in einem Randbereich des Landschaftsschutzgebiets und nimmt 0,006 % von dessen Gesamtfläche ein. Wertgebende Strukturen sind nicht betroffen. Die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Bau der geplanten Sportanlage erfordert eine Freistellung aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Die Biotopverbundachse des Hamelbachs umfasst eine der Pferdeweiden im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets, die teilweise im geplanten Änderungsbereich liegt. Der geplante Sportplatz befindet sich auf der Ackerparzelle, die südlich an die Pferdeweide anschließt. Eine Flächeninanspruchnahme oder eine Zerschneidung der Biotopverbundachse Hamelbach kann damit ausgeschlossen werden.

Biotop- und Lebensraumstrukturen

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans wird der nachhaltige Verlust bestehender Biotopstrukturen vorbereitet. Betroffen sind eine ausgedehnte Ackerfläche sowie Teilbereiche der nördlich und westlich an diese Ackerfläche angrenzenden Brachestreifen. Dieser Saumstruktur ist nach der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV, 2008) eine mittlere ökologische Wertigkeit (4 WP) zuzusprechen, während die intensiv genutzte Ackerfläche mit 2 Wertpunkten eine geringe ökologische Wertigkeit aufweist.

Neben der Wertigkeit der Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer oben zugeordneten Biotopwerte verlieren diese auch ihre Funktionen als Lebensräume für die an die jeweiligen Strukturen gebundenen Arten. Im Vorhabenbereich sind mit den vorhandenen Acker- und Ackerbrachestandorten potenzielle Habitate Offenland bewohnender Tierarten, wie z. B. Kiebitz und Rebhuhn, betroffen. Für Greifvögel und Eulen, aber auch für Mehl- und Rauchschwalben geht mit der geplanten Überbauung der Ackerflur potenzieller Nahrungsraum verloren. Fledermäuse und Amphibien sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Wertigkeit der betroffenen Fläche, der Habitatausstattung im Umfeld sowie der geringen Flächengröße des geplanten Sportplatzes sind die mit dem Vorhaben verbundenen funktionalen Beeinträchtigungen der Biotop und Lebensraumstrukturen als nicht erheblich einzustufen.

3.3.3 Gefährdungsabschätzung Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten ist es erforderlich, die möglichen entstehenden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten aufzuzeigen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 setzen die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Natura-2000-Richtlinien bezogen auf den Artenschutz um. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten wird nachfolgend auf Grundlage der Abfrage der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4115 (LANUV, 2010) sowie den vorliegenden Kartierungsergebnissen des Kreises Gütersloh (Kreis Gütersloh, 2010) sowie der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld (Biologische Station Gütersloh/Bielefeld, 2010) ermittelt und dargestellt. Die messtischblattbezogene Abfrage wurde – den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen folgend – auf die Lebensraumtypen

- Äcker etc.,
- Säume, Hochstaudenfluren,
- Gärten etc.,
- Gebäude und
- Fettwiesen und -weiden

eingeschränkt.

Avifauna

Die messtischblattbezogene Auflistung der planungsrelevanten Vogelarten, die dem Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV, 2010) zufolge in den o. g. Lebensraumstrukturen potenziell anzutreffen sind, umfasst insgesamt 27 Arten. Sie sind in Tab. 3. (S. 25) aufgelistet.

Zu den Arten mit Habitatbindung an Ackerflächen und Saumstrukturen zählen der Kiebitz, das Rebhuhn sowie Singvögel wie Feldschwirl und Wiesenpieper. Kiebitz und Rebhuhn sind in mehreren Untersuchungen im Landschaftsraum um St. Vit nachgewiesen worden. Das Vorkommen des Kiebitzes wird darüber hinaus in mehrjährigen Untersuchungen des Kreises Gütersloh und der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld dokumentiert. Schwerpunkt vorkommen des Kiebitzes finden sich demnach im kleinteilig strukturierten Landschaftsraum zwischen St. Vit und Wiedenbrück, teils auch in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsrand, sowie im intensiver landwirtschaftlich genutzten Offenlandriegel südlich von St. Vit. Westlich des Änderungsbereichs liegen landschaftspflegerische Maßnahmenflächen, die mit Grünlandextensivierung auf eine Förderung des Kiebitzes abzielen. Für das Untersuchungsgebiet selbst liegen jedoch bislang keine Fundpunkte vor.

Eine besondere Bedeutung hat der Landschaftsraum darüber hinaus für den Steinkauz. Diese kleine Eulenart ist auf höhlenreiche Baumbestände mit angrenzenden Grünlandflächen als Jagdrevier angewiesen. Sie kommt in Obstweiden an Bauernhöfen und Dorfrandbereichen, in grünlandgeprägten Auenbereichen sowie in mit Kopfbäumen bestandenen Grünland vor und ist häufig auch in Gebäudenähe anzutreffen. Die gewachsene Kulturlandschaft im südlichen Landkreis Gütersloh, die mit zahlreichen ländlich geprägten Einzelgehöften durchsetzt ist und stellenweise noch einen hohen Grünlandanteil aufweist, beherbergt ein bedeutendes Steinkauzvorkommen. Nachweise liegen aus nahezu allen Höfen im Umfeld des Änderungsbereichs vor, wenn es sich auch teilweise um bis zu zehn Jahre alte Einzelnachweise handelt.

Die übrigen Arten, z. B. Greifvögel, nutzen Acker- und Saumstrukturen meist großräumig als Nahrungshabitat, haben ihre Reviermittelpunkte aber in Wäldern und Gehölzen oder auch in und an Gebäuden. Für diese Arten hat der Änderungsbereich nur eine geringe Bedeutung, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Die betroffenen potenziellen Habitatstrukturen resultieren aus landwirtschaftlicher Nutzung sowie aus einer Umstellung bzw. Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Beide sind im Untersuchungsraum weit verbreitet bzw. können ohne lange Wiederherstellungsdauer auf wechselnden Flächen eingerichtet werden. Der mit dem geplanten Vorhaben verbundene Verlust von Teilbereichen dieser Habitatstrukturen stellt daher grundsätzlich keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, da die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld erhalten bleibt bzw. mit entsprechenden Bewirtschaftungsprogrammen gefördert werden kann.

Die mit dem Spielbetrieb verbundenen Auswirkungen, z. B. Geräusche und abendlicher Flutlichteinsatz, können durchaus auch deutlich über das Untersuchungsgebiet hinaus wirken und damit auch die Maßnahmenflächen oder andere Vorkommen im näheren Umkreis betreffen. Eine populationsgefährdende Störung, die nach § 44 Abs. 2 ein artenschutzrechtliches Zulassungshemmnis darstellen würde, ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht absehbar. Gleichwohl sind mit Züge der Genehmigungsplanung Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die vom Spielbetrieb ausgehenden Störwirkungen weitestgehend reduziert werden können. Dazu zählen:

Beschaffenheit und Positionierung der Flutlichtanlage:

- Reduzierung von , z. B. durch Einsatz von Planflächenscheinwerfern und Verzicht auf symmetrische Flächenstrahler oder teilasymmetrische Scheinwerfer
- Ggf. zusätzliche technische Entblendungsmaßnahmen

Einbindung des Sportplatzes in die Landschaft

- Landschaftsbildgerechte Eingrünung durch Gehölzpflanzungen
- Ggf. Errichtung einer undurchsichtigen Wand zwischen dem Sportplatz und der Pflanzung

Fledermäuse

Potenzielle Quartierstandorte stellen die Wald- und Gehölzstandorte im nördlichen und südlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets dar sowie die Gebäude der um die Vorhabenfläche liegenden Einzelwohnlagen und Gehöfte. Innerhalb der Vorhabenfläche selbst sind keine Strukturen vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Als Nahrungsraum kommt der Vorhabenfläche aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung lediglich eine untergeordnete Rolle zu. Leitstrukturen wie Gehölzreihen oder Fließgewässer, die potenzielle Flugrouten darstellen könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden, sodass eine Zerschneidung tradierter Flugrouten ausgeschlossen werden kann.

Indirekte Beeinträchtigungen, wie sie durch Veränderungen des Nahrungsangebots infolge von Verirrung von Insekten durch Flutbeleuchtung eintreten können, werden mit Verweis auf die oben beschriebenen Maßnahmen als artenschutzrechtlich irrelevant eingestuft. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lassen sich daher für die Artengruppe der Fledermäuse ausschließen.

Amphibien

Zu den im Messtischblatt nachgewiesenen planungsrelevanten Amphibienarten zählen der Kammmolch und der Laubfrosch. Auf Ebene der Regionalplanung ist lediglich der Laubfrosch zu betrachten, da diese Art einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist. Kenntnisse über Vorkommen dieser Art liegen aus dem Landschaftsraum um St. Vit nicht vor.



Ein Vorkommen innerhalb der Vorhabenfläche kann ausgeschlossen werden, da die erforderlichen Habitatstrukturen (z. B. geeignete Stillgewässer) fehlen. Die Art hat daher keine Relevanz für die vorliegende Planung.

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4115

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4115								
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden								
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G			XX	WS/WQ	X
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U		X	X	WS/WQ	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G			X	(WQ)	(X)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	(X)		(X)	WS/WQ	X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	XX	X/WS/WQ	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	(X)	X/WS/WQ	(X)
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U			X	(WS)/(WQ)	X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G				(WS)/(WQ)	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G			XX	WS/WQ	(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	X	WS/(WQ)	X
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	(X)		X		(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	(X)	X	X		(X)
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	(X)	XX			XX
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X		X		X
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G		(X)	X		(X)
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	(X)	X	X	X	XX

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4115								
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden								
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X			(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	(X)	X	X	XX	(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G			X		(X)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X			(X)
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U		X			
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	X	X	X	XX	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U		X			(X)
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	(X)	XX			X
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G		X	X		
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	X	(X)			(X)
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-			X		
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	XX	XX	X		X
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U		X			(X)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-			X		X
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	(X)				(X)
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	X		(X)		(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		(X)	X	X	(X)
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	XX	X	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	XX				X

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4115								
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden								
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Amphibien								
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+		XX	(X)		X
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G		(X)	(X)		(X)

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Bestandsanalyse

Der geologische Untergrund des Untersuchungsgebiets wird maßgeblich von Kalkmergel- und Tonmergelgesteinen der Oberkreide sowie überlagernden eiszeitlichen Ablagerungen geprägt, die sich in diesem Bereich annähernd in Nord-Süd-Richtung abwechseln. Bei den überlagernden Schichten handelt es sich überwiegend um Geschiebelehme, die z. T. sandige Beimengungen aufweisen. Nach Norden nimmt der Anteil sandiger Anteile in den eiszeitlichen Ablagerungen zu. Im Bereich des Hamelbachs im Norden des Untersuchungsgebiets liegen Sande der Niederterrasse vor, die von neuzeitlichen sandig-lehmigen Bachablagerungen überdeckt werden.

Aus den beschriebenen Ausgangsgesteinen haben sich überwiegend sandige bis tonige Lehm Böden entwickelt. Sie sind größtenteils verschiedenen Typen des Pseudogleys zuzuordnen, d. h. aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit ist der Oberboden mehr oder weniger stark durch Staunässe geprägt. Aufgrund des höheren Sandanteils in der Deckschicht weist der Boden im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets eine höhere Wasserdurchlässigkeit auf und ist damit weniger staunässeanfällig. Der hier vorliegende Bodentyp Pseudogley-Braunerde zählt aufgrund seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden (GD NRW, 2004).

Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets sind die verbreiteten Geschiebelehme von (ebenfalls eiszeitlichen) Flugsandanwehungen überdeckt. Auf diesen ursprünglich armen Sandböden wurde während des Mittelalters Plaggenwirtschaft betrieben, sodass die oberen Bodenschichten heute aus humosem lehmig-sandigem Bodenmaterial bestehen (GLA NRW, 1991). Aufgrund seiner Archivfunktion zählt dieser Bodentyp zu den sehr schutzwürdigen Böden, was der Schutzwürdigkeitsklasse 2 (von 3) entspricht (GD NRW, 2004).

Tab. 4 Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bodentypen

Code	Bodentyp	Ertrags- potenzial	Grundwasser- flurabstand	Filter- funktion	Schutz- würdigkeit
E7	Graubrauner Plaggenesch, vorwiegend über podsolierten Böden Aus humosem lehmig-sandigem Bodenmaterial über Sand (pleistozän), z. T. über Kalkmergel- und Tonmergelstein (Oberkreide)	35–50 mittel	12 dm	hoch	Sehr schutzwürdig (sw2)
S2-2	Pseudogley aus Kalkmergel- oder Tonmergelgestein (Oberkreide) mit geringmächtiger Deckschicht aus Geschiebelehm (Pleistozän)	40–50	7 dm	mittel	–

Code	Bodentyp	Ertrags- potenzial	Grundwasser- flurabstand	Filter- funktion	Schutz- würdigkeit
S4	Pseudogley aus Geschiebelehm (Pleistozän), darunter Kalkmergel- und Ton- mergelstein (Oberkreide)	35–50	15 dm	mittel	–
sB5	Pseudogley-Braunerde aus Geschiebelehm (Pleistozän) über Kalkmergel- und Tonmergel- stein (Oberkreide)	45–55	15 dm	mittel	Schutzwürdig (sw1)

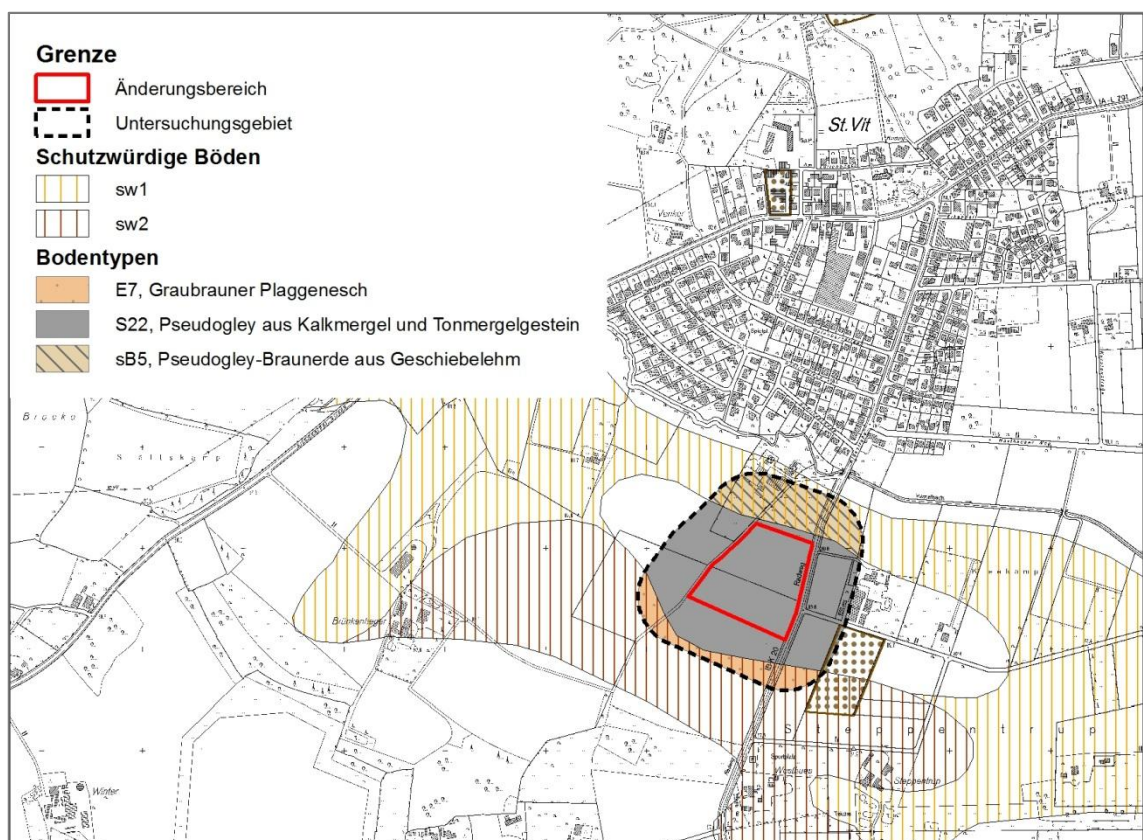


Abb. 10 Boden (GLA NRW, 1991; GD NRW, 2004)

3.4.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Mit der Überbauung und Versiegelung von Grundfläche sind Abtrag oder Veränderungen von Böden sowie der Verlust von Bodenfunktionen verbunden. Bodenversiegelung bedeutet, dass offener Boden sehr stark verdichtet und mit impermeablen Substanzen wie Asphalt oder Beton bedeckt wird. Die Austauschprozesse zwischen Boden und Atmosphäre werden unterbunden. Lebensvorgänge sind unter versiegelten Flächen nicht möglich.

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kultur-

geschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden im § 2 BBodSchG näher erläutert. Sie decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen gemäß Karte der schutzwürdigen Böden NRW).

Die geplante Nutzungsänderung führt zu einer dauerhaften Überbauung und Neuversiegelung von Boden. Geplant ist die Errichtung einer neuen Sportplatzanlage mit einer Gesamtgröße von ca. 3 ha. Die damit verbundene Überbauung unversiegelter Flächen setzt sich zusammen aus einem Kunstrasenspielfeld, Sportvereinshaus/Sozialräumen sowie Parkplatzflächen und Zuwegungen. Die in Anspruch genommene Fläche beschränkt sich auf Pseudogleyböden (S2-2), die keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden aufgrund der Größe der Flächeninanspruchnahme (ca. 1,5 ha) als mittel bis erheblich einzustufen.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Bestandsanalyse

Der Vorhabenbereich, der im Zuge des Verfahrens in die Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich geändert werden soll, liegt außerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes. Das nördlich anschließende Überschwemmungsgebiet des Hamelbachs verläuft durch den Randbereich des Untersuchungsraums (vgl. Abb. 5), wird jedoch von der Planung nicht berührt.

Wie in 3.4.1 beschrieben, besteht der geologische Untergrund des Untersuchungsgebietes aus oberkreidezeitlichen Kalkmergel- und Tonmergelsteinen, die von eiszeitlichen Geschiebelehm, stellenweise auch Terrassensanden und Flugsanden überlagert wird. Im Niederungsbereich des Hamelbachs werden die eiszeitlichen Ablagerungen von neuzeitlichen Bachablagerungen überdeckt.

Laut der Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalens befindet sich das Untersuchungsgebiet im Übergangsbereich zwischen Gebieten ohne nennenswerte Grundwasservorkommen im Westen und Gebieten mit mäßig ergiebigen Grundwasservorkommen im Osten (GLA NRW, 1980). Die vorliegenden Locker- und Festgesteine stellen überwiegend Grundwassernichtleiter dar, d. h. in Oberflächennähe sind keine Grundwasservorkommen vorhanden. Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets befinden sich jedoch Grundwasservorkommen im oberflächennahen Auflockerungsbereich dieses Grundwassernichtleiters (GLA NRW, 1979). Der im Westen ausgeprägte Grundwassernichtleiter dichtet tiefer liegende Grundwasserleiter wirksam ab, daher besteht dort keine Gefahr von Grundwasserverunreinigungen. Mit den nach Osten zunehmenden oberflächennahen Auflockerungssubstraten steigt jedoch die Gefahr des Eindringens von Verschmutzungen infolge erhöhter Gesteinsdurchlässigkeit an (GLA NRW, 1980).

3.5.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten. Des Weiteren ist gem. § 51a Landeswassergesetz NRW insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Planungsebenen anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. 01. 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten. Entsprechend diesen gesetzlichen Forderungen ist daher innerhalb der nachfolgenden Bauleitplanungsebenen durch entsprechende Oberflächenentwässerungs- und Versickerungskonzepte der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers pflichtgemäß nachzukommen.

Mit der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans wird die Überbauung des Änderungsbereichs vorbereitet. Bezogen auf das Grundwasser führen die geplanten Versiegelungen und Bodenverdichtungen zu einer nachhaltigen Verminderung der Grundwasserneubildung sowie einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser. Potenzielle Beeinträchtigungen des Grundwassers durch betriebsbedingte Schadstoffeinträge sind jedoch nur bedingt gegeben, da der Vorhabenbereich als Gesteinsbereich mit weitgehend wirksamer Abdichtung eingestuft ist.

In Bezug auf Oberflächengewässer sind hingegen keine Auswirkungen zu erwarten.

Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Festsetzungen zur schadlosen und fachgerechten Abführung von anfallendem Niederschlags- und Oberflächenwasser auf den nachfolgenden Ebenen getroffen werden, werden die voraussichtlich entstehenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut als tolerierbar erachtet. Erheblich nachteilige und im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungsrelevante Umweltwirkungen sind mit der Planung nicht gegeben.

3.6 Schutzgut Klima/Luft

3.6.1 Bestandsanalyse

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die vorherrschend westlichen Winde bedingen in diesem Raum ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Gebiet um St. Vit zwischen 9 °C und 9,5 °C. Die Jahresniederschlagsmenge beträgt zwischen 750–800 mm/Jahr (MUNLV NRW, 1989).

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen den Siedlungsflächen und offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald bzw. Gewässern zu unterscheiden, die im Gegensatz zu den Siedlungsflächen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen können.



Die den Vorhabensbereich prägenden Ackerfluren sowie die umliegenden Acker- und Grünlandstrukturen wirken als Kaltluftentstehungsgebiete und sind damit als potenzielle klimatische Ausgleichsräume einzustufen. Als „klimatische Lasträume“ sind grundsätzlich alle Siedlungsbereiche einzustufen, da sie sich aufgrund der Flächenversiegelung stärker aufheizen und zudem durch Emissionen aus Hausbrand, Industrie und Straßenverkehr höhere Staubbelastungen auftreten können. Den nächstgelegenen Lastraum stellt der Siedlungskörper von St. Vit dar, wobei aufgrund der geringen Flächenausdehnung, der lockeren, durchgrünten Bebauung und der fehlenden Industrie- und Gewerbeanlagen eine allenfalls geringe klimatische Belastung vorliegt. Die Ausgleichswirkung der Vorhabensfläche wird durch den Gehölzriegel entlang des Hamelbachs und den am Siedlungsrand einsetzenden Geländeanstieg weitestgehend unterbunden. Die klimatische Ausgleichsfunktion der Vorhabensfläche kann daher als nachrangig eingestuft werden.

3.6.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans wird grundsätzlich eine Inanspruchnahme lokalklimatisch wirksamer Offenbereiche vorbereitet. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima sind jedoch als nachrangig einzustufen. Zum einen sind mit der vorgesehenen Nutzung der Fläche als Sportplatz, der neben baulichen Anlagen auch über ein Rasenspielfeld sowie weitere Rasenflächen und Gehölzstrukturen verfügt, keine wesentlichen Veränderungen des Lokalklimas verbunden. Da die Bedeutung der Fläche als Ausgleichsraum für den nördlich gelegenen Siedlungskörper von St. Vit ohnehin als nachrangig eingestuft wird, hat das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

3.7 Schutzgut Landschaft

3.7.1 Bestandsanalyse

Der Landschaftsraum um St. Vit ist dem Naturraum des Kernmünsterlandes zuzuordnen. Er ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt und mit zahlreichen Einzelgehöften mit Großbaumbestand sowie mit kleinen Wäldchen und Feldgehölzen durchsetzt. Parzellengrenzen oder Wegeverbindungen werden oft von Baumreihen oder Hecken gesäumt. Die stellenweise noch erhaltene, ursprünglich kleinteilige Gliederung verleiht der Landschaft einen parkähnlichen Charakter.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem in Ost-West-Richtung verlaufenden Riegel aus ausgedehnten Ackerschlägen, der sich zwischen dem südlichen Siedlungsrand von St. Vit mit der Hamelbachniederung und einer weitgehend parallel verlaufenden Kette aus Wäldchen und Gehölzen erstreckt. Nördlich des Untersuchungsgebiets verläuft die strukturreiche Hamelbachniederung, im Süden befindet sich ein lockerer Flächenverbund aus Wald- und Gehölzbeständen.

Der zentrale Bereich des Untersuchungsgebiets, der den eigentlichen Änderungsbereich umfasst, wird von ausgedehnten, intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Gliedernde und belebende Elemente beschränken sich auf die Gehölze im Bereich der Höfe und Einzelwohnlagen sowie entlang der Kleestraße. Gemessen am typischen parkartigen Erscheinungsbild des Münsterlandes ist die Strukturvielfalt in diesem Bereich deutlich reduziert, sodass die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes stark eingeschränkt sind.

Der südliche Ortsrand von St. Vit ist durch die Ufergehölze des Hamelbachs eingegrünt und erscheint weitgehend verdeckt. Von der Kleestraße aus sind lediglich der Kirchturm von St. Vit sowie vereinzelte Hausdächer sichtbar. Da auch die offene Landschaft mit zahlreichen Einzelwohnlagen und Hofanlagen sowie dem vorhandenen Sportplatz durchsetzt ist, wirkt der Raum insgesamt ländlich geprägt, aber lückig besiedelt.

3.7.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Überbauung intensiv genutzter Ackerflächen vorbereitet, die – gemessen an der idealtypischen Erscheinung der Münsterländischen Parklandschaft – eine geringwertige Ausprägung des Landschaftsbildes aufweisen. Der derzeit kompakte, durch die Ufergehölze des Hamelbachs in die Landschaft eingebundene Siedlungskörper von St. Vit wird nach Süden hin aufgeweitet. Geplant ist an dieser Stelle die Errichtung einer neuen Sportplatzanlage als Ersatz, ggf. auch zur Ergänzung der bereits vorhandenen Anlage. Der Charakter des locker bebauten, insgesamt aber ländlich geprägten Siedlungsnahbereichs bleibt auch mit dem geplanten Vorhaben erhalten, sodass grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der abendliche Einsatz einer Flutlichtanlage kann grundsätzlich – insbesondere in der dunklen Jahreszeit – zu einer temporären betriebsbedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden zum einen durch eine landschaftsraumtypische Eingrünung des Sportplatzes einschließlich des Parkplatzes minimiert. Darüber hinaus werden im Rahmen der Genehmigungsplanung konkrete Vorgaben zu Art, Positionierung und Betriebsdauer der Flutlichtanlage festgelegt, damit auch die betriebsbedingten Beeinträchtigungen weitestmöglich reduziert werden können.

Insgesamt sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

3.8.1 Bestandsanalyse

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Änderungsbereichs sowie dem engeren Untersuchungsraum keine unter Denkmalschutz stehenden Kulturgüter vorhanden. Gleiches gilt für Bodendenkmale (Stadt Rheda-Wiedenbrück, 2011) und archäologische Fundplätze.

Bodengebundene Sachgüter wie z. B. Rohstofflagerstätten etc. sind für den Planungsraum nicht gegeben.

Flächendeckend fällt der Änderungsbereich in die „Kulturlandschaft 5: Kernmünsterland“. Er befindet sich jedoch außerhalb landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche (LWL, 2011).

3.8.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Bei einem gleich bleibenden Kenntnisstand sind daher in der Summe keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut zu erwarten. Sollten jedoch im Zuge der Baumaßnahmen kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, sind diese nach den §§ 15 und 16 DSchG¹⁰ unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3.9 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima besteht in der Regel ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Über den schutzgutbezogenen Ansatz werden bei dieser Umweltstudie bereits bei der Bestandsanalyse und Auswirkungsprognose zu den einzelnen Schutzgütern einzelne Wechselwirkungen herausgearbeitet.

¹⁰ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) Vom 11. März 1980, zuletzt geändert am 01. 01. 1998 durch Art. 8 des Gesetzes vom 25. 11. 1997 (GV. NW. S. 430)

An dieser Stelle geht es vor allem um eine schutzgutübergreifende Betrachtung und einer Herausstellung der Bereiche, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen können, so genannte Wechselwirkungskomplexe.

Im Untersuchungsgebiet ist das Wechselwirkungsgefüge aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits vorbelastet und gestört. Aus ökosystemarer Sicht kann insbesondere die Hamelbachniederung im nördlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets als noch bestehender Wechselwirkungskomplex eingestuft werden. Dieser Bereich übernimmt fachgebiets- bzw. schutzgutübergreifende Funktionen sowohl für Tiere und Pflanzen als auch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Landschaft. Die Hamelbachniederung befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs, sodass mit dem geplanten Sportplatz keine Beeinträchtigungen auf das Wechselwirkungsgefüge verbunden sind.

4. Nullvariante, Standortalternativen

4.1 Nullvariante

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde.

Da der Änderungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, keine Hofgebäude angrenzen und keine weiteren Planungen (z. B. Siedlungsentwicklung, Naturschutz) vorliegen, ist zu erwarten, dass die Fläche auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Demzufolge würde innerhalb der Nullvariante der Status quo des Gebietes vorerst erhalten bleiben.

In ca. 400 m Entfernung zur Vorhabenfläche befinden sich Ausgleichsflächen, die mit der Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf die Förderung von Wiesenvögeln (insbesondere Kiebitz) abzielen. Da sich Kiebitze im Frühjahr häufig auch auf Maisäckern aufhalten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Bedeutung der umliegenden Ackerschläge (einschließlich des Änderungsbereichs) für Wiesenvögel zunehmen wird. Ein besonderes Entwicklungspotenzial ist darüber hinaus jedoch nicht festzustellen.

4.2 Standortalternativen

Im Zuge eines vorangegangenen Alternativenvergleichs wurde innerhalb eines Suchraums um den Ortsteil St. Vit verschiedene Standortvarianten entwickelt und in Hinblick auf ihre funktionelle Eignung sowie ihre Vereinbarkeit mit raumplanerischen und städtebaulichen Zielen und den Belangen des Naturschutzes geprüft. Sie sind in Abb. 11, S 36, dargestellt.

Der Alternativenvergleich kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Flächen südlich der A 2 und am südwestlichen Siedlungsrand von Wiedenbrück sind zu weit vom Ortsteil St. Vit entfernt um die Anforderung an eine sichere, selbstständige Erreichbarkeit für Kinder und Jugendliche zu erfüllen.
- Hinsichtlich der Umweltbelange ist festzuhalten, dass bei drei der fünf Varianten zulassungskritische Sachverhalte (Schutzgebiete, Belange des besonderen Artenschutzes) betroffen sind. Konkrete Zulassungshemmnisse sind damit jedoch nicht verbunden, so dass alle fünf Varianten (mit insgesamt geringen Abstufungen) als geeignet eingestuft werden.
- In Bezug auf die siedlungsstrukturelle Eignung entfallen zwei der verbleibenden fünf Varianten (V 4 und V 5), weil die Verfügbarkeit der Flächen nicht gegeben ist und zudem eine sehr ungünstige Erschließungssituation vorliegt.
- Die verbleibenden Varianten (V 1, V 3 und V 6) weisen unterschiedlich verteilte Vor- und Nachteile in Bezug auf die städtebaulichen Belange und Erholungsfunktion sowie die Erschließungsfunktion auf, sind jedoch im Ergebnis mit relativ geringen Differenzen als geeignet einzustufen.

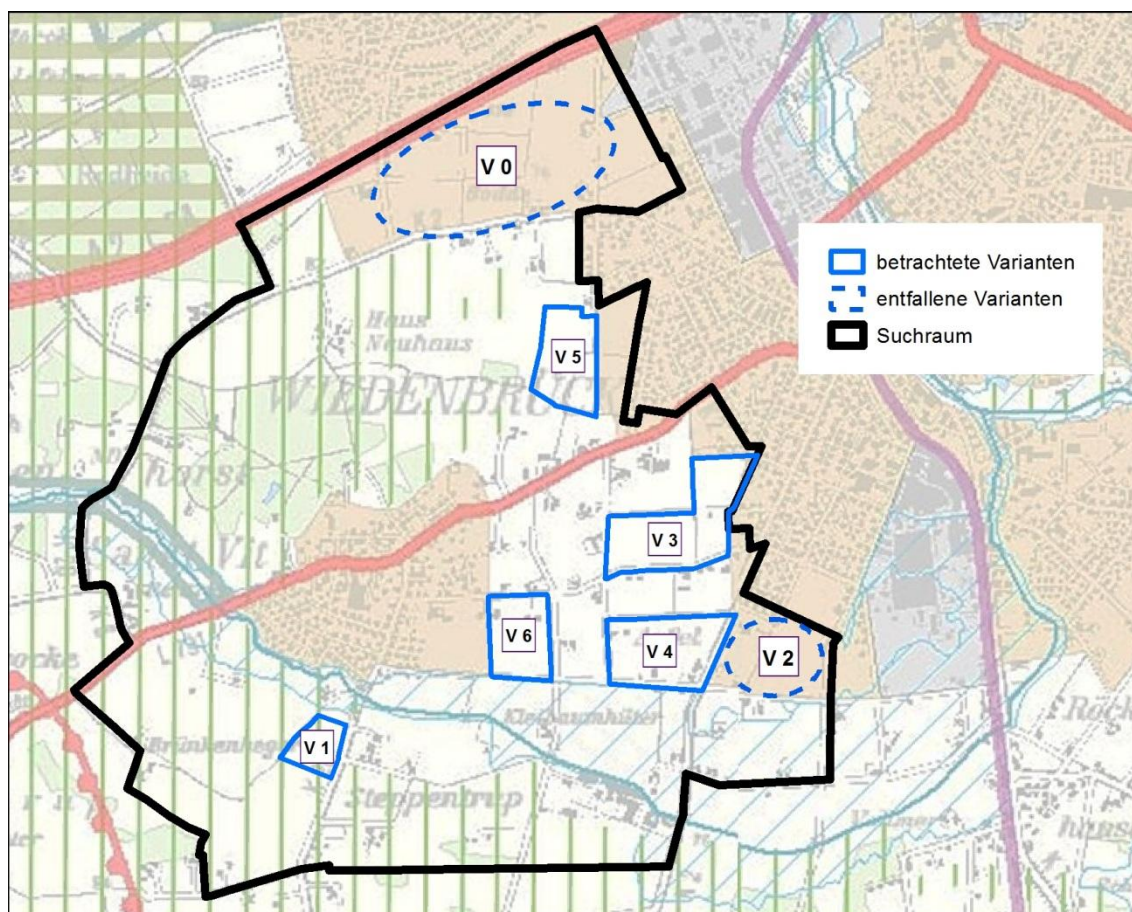


Abb. 11 Im Zuge des Alternativenvergleichs betrachtete Standortvarianten (Grundlage: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Detmold, 2004))

Dieses Ergebnis wurde im Zuge des Scoping-Termins mit den Trägern öffentlicher Belange diskutiert. Im weiteren Verlauf stellten sich zwei weitere Standortvarianten, V 3 und V 6, als nicht realisierbar heraus, da die Flächenverfügbarkeit nicht gegeben ist. Damit verblieb die Variante V 1 als einziger realisierbarer Standort.

In der zusammenfassenden Betrachtung setzte sich damit die Flächenverfügbarkeit als limitierender Faktor durch, sodass die im kleinteilig strukturierten Landschaftsraum zwischen St. Vit und dem Ortsrand von Wiedenbrück liegenden Standortalternativen als nicht oder nur mit großen Unwägbarkeiten realisierbar einzustufen waren und die Variante V 1 schließlich weiterverfolgt wurde.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Mit einigen dieser Nutzungsänderungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14–15 BNatSchG in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) vorbereitet. Daraus ergibt sich nach § 1a BauGB die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Dabei spielen Schutzgebietsausweisungen sowie seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten etc. eine besondere Rolle. Der Vermeidungsgrundsatz wurde bei der Standortwahl insofern bereits berücksichtigt, als dass es durch das Vorhaben zu keiner Inanspruchnahme oder erheblichen Beeinträchtigung von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen oder Objekten kommt. Eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten sowie Denkmälern ist ebenfalls nicht gegeben.

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unabhängig von den im Vorfeld getroffenen Abwägungen ergeben sich im Zusammenhang mit den zu erwartenden und in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Umweltauswirkungen verschiedene Möglichkeiten für Vermeidung und Minderungen von erheblichen Umweltauswirkungen für die konkrete Standortplanung. Hierzu zählen insbesondere:

- Baufeldräumung einschließlich Beseitigung von Gehölzen und Gebüsch sowie Erdarbeiten nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (§ 64 LG NW),
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen,
- Dokumentation und Sicherung von archäologischen Funden,



- Landschaftsbildgerechte Eingrünung,
- Schadlose Sammlung und anschließende Abführung oder aber ortsnahe Versickerung des Oberflächenwassers,
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen (Ökopflaster, Schotterrasen), soweit möglich,
- Errichtung einer modernen Energie sparenden und blendarmen Flutlichtanlage,
- Sparsamer Einsatz der Flutlichtbeleuchtung, Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung,
- Zeitliche Begrenzung des Spielbetriebs.

5.2 Kompensationsbedarf

Neben den oben aufgeführten Minderungsmaßnahmen ist im Zuge der Eingriffsregelung ein Ausgleich oder Ersatz für die mit der Planung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu leisten. Die Kompensation hat im betroffenen Naturraum zu erfolgen. Eine überschlägige Abschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008).

Der geplante Sportplatz umfasst maximal zwei Spielfelder. Nach derzeitigem Planungsstand ist von je einem Kunstrasen- und einem Naturrasenplatz auszugehen. Darüber hinaus sind ein Clubhaus, eine Tribüne sowie PKW-Stellplätze geplant. Zur Kompensation von Flächenverlusten sowie zur Einbindung des Sportplatzes in die Landschaft sind in den Randflächen des Änderungsbereichs Pflanzmaßnahmen vorgesehen. Nach überschlägiger Ermittlung der erforderlichen Flächengrößen sowie der vorhandenen und der zu erwartenden Biotopwerte ist von einem verbleibenden Kompensationsbedarf zwischen 20.000 und 30.000 Wertpunkten auszugehen.

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine detaillierten Angaben zum Kompensationsbedarf und geplanten Kompensationsmaßnahmen möglich.

Das geplante Vorhaben ist auf eine ausgedehnte, intensiv genutzte Ackerfläche sowie randlich daran angrenzende Ackersaumstrukturen begrenzt. Die betroffenen Werte und Funktionen der biotischen und abiotischen Schutzgüter lassen sich mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes erhalten bzw. wiederherstellen, z. B. durch die Extensivierung von Flächen, Umwandlung von Acker in extensives Grünland, Einrichtung von Blühstreifen oder auch die Aufhebung von Dränagen. Neben der erzielbaren Erhöhung der ökologischen Wertigkeit der Flächen ist mit Maßnahmen dieser Art auch einer Verminderung von nutzungsbedingten Bodenbelastungen und Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser verbunden. Somit sind Mehrfachwirkungen erzielbar, die sich auch auf die Schutzgüter Boden und Wasser positiv auswirken werden.

Die genutzten Flächen müssen dabei nicht gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, sondern sind lediglich an die entsprechenden Bewirtschaftungsformen, (z. B. Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoffdünger, Pflanzenschutzmittel und Pflegeumbruch) anzupassen.

Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG – die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensation – kann somit Rechnung geleistet werden.

Herford, im Juli 2012



Der Verfasser

6. Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. (2006). Faunistische Untersuchung zum Straßenneubau K 06 bei Rheda-Wiedenbrück.
- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. (2009). Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan 377 im Westen von Wiedenbrück.
- Bezirksregierung Detmold. (2004). Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld.
- Biologische Station Gütersloh/Bielefeld. (2010). Digitale Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten (Fundpunkte Wiesenvögel aus 2007, 2008 und 2010).
- GD NRW. (2004). Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, Maßstab 1:50.000, CD-ROM.
- GLA NRW. (1979). Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000, Blatt C 4314 Gütersloh, mit Erläuterungen. Krefeld.
- GLA NRW. (1980). Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:500.000. Krefeld.
- GLA NRW. (1980). Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:500.000. Krefeld.
- GLA NRW. (1991). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück. Krefeld.
- Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten. (2011). Neubau des Sportplatzes Rot-Weiß St. Vit. Alternativenprüfung.
- Kreis Gütersloh. (2010). Digitale Daten zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Vorkommen planungsrelevanter Arten (Fundpunkte aus 1999, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2008 und 2009).
- LANUV. (März 2008). Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.
- LANUV. (2010). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".
- LANUV. (2011). Digitale Daten zu Schutzgebieten Biotopschutz und Vorkommen planungsrelevanter Arten.
- LWL. (2011). Stellungnahme zum Scoping.
- MUNLV NRW. (1989). Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Stadt Rheda-Wiedenbrück. (12. Februar 2011). Auskunft zu Bau- und Bodendenkmälern.
- Stadt Rheda-Wiedenbrück. (Mai 2012). 73. Änderung des Flächennutzungsplans "Sportplatz St. Vit".
- Stadt Rheda-Wiedenbrück. (Mai 2012). Begründung mit Umweltbericht zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportplatz St. Vit“. Bauleitplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück.